

Satzung des SVG-Fanclubs „Walzbach-Inferno“

Erste Fassung, festgelegt am 07.12.2011

§ 1 Offizieller Name und Sitz des Fanclubs

SVG-Fanclub „Walzbach-Inferno“, mit Sitz in 76356 Weingarten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinslokal

Germania Gaststätte, Ringstraße 67, 76356 Weingarten

§ 3 Postanschrift

SVG-Fanclub „Walzbach-Inferno“

z.Hd. des 1. Vorsitzenden

Postfach 1208

76353 Weingarten

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die ideelle Förderung des Sportvereins „SV Germania 04 Weingarten e.V.“. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu den Aufgaben des Fanclubs gehören unter anderem gemeinsame Besuche von Heim- und Auswärtskämpfen des SVG, Pflege der Geselligkeit, Schaffung einer entsprechenden Heimkampf-Atmosphäre und Begeisterung der Fans sowie eine, den gesellschaftlichen Normen angepasste, Repräsentation des SV Germania 04 Weingarten.

§ 5 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO).

§ 6 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den SV Germania 04 Weingarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 6 Erlangung/Kündigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet anschließend der Vorstand.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied muss eine Beitrittserklärung ausfüllen und sich einverstanden erklären, dass der Beitrag vom Konto abgebucht werden darf. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Eine beliebige Anzahl von Beisitzern

Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder der unter 2 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Finanzen werden vom Kassier in eigener Zuständigkeit verwaltet. Der Kassier hat über die Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen.

Die Kassenprüfung hat jährlich einmal durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu erfolgen. Etwaige Unstimmigkeiten, die im Zusammenhang mit der Kassenprüfung entstanden sind, sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

Die Vorstandschaft wird jährlich neu gewählt. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft innerhalb der Amtsperiode zurück, so wird das Amt bis zur Neuwahl durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch besetzt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07. Dezember 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.